

Annehmende sind . . .	49,528
Verwerfende sind . . .	34,030
Ungültige Stimmen . . .	86
Leere	4,149

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 25. Mai 1908.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Amsler.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Verordnung

zum

Gesetze betreffend das Kantonspolizeikorps.

(Vom 30. März 1908.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 17 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897,

mit Genehmigung des Kantonsrates,

verordnet:

I. Aufgabe und Organisation.

§ 1. Das Polizeikorps hat die Aufgabe, die Behörden in Handhabung der Gesetze und Verordnungen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und der Sicherheit von Personen und Eigentum zu unterstützen, Verbrechen, Vergehen und Gesetzesübertretungen zu verhüten beziehungsweise zu verzeigen,

auf die Urheber derselben zu fahnden, sie in den vorgeschriebenen Fällen zu verhaften und der zuständigen Amtsstelle zu überliefern.

§ 2. Jeder Bezirk zerfällt in Polizeikreise (Stationen), deren Zahl und Umfang der Regierungsrat bestimmt.

§ 3. Das Polizeikorps wird militärisch organisiert und besteht aus:

1 Hauptmann,	1 Furier,
1 Oberleutnant,	10—15 Wachtmeistern,
2 Leutnants,	15—20 Korporalen,
1 Feldweibel,	130—139 Soldaten.

§ 4. Die Mannschaft wird teils in den Polizeikreisen stationiert, teils in der Stadt Zürich kaserniert (§ 4, Absatz 2, des Gesetzes).

Die Polizeidirektion kann der letztern Mannschaft, mit Ausnahme der Rekruten und der zum Wiederholungskurs einberufenen Unteroffiziere und Soldaten, die Bewilligung erteilen, außerhalb der Kaserne Verpflegung und Unterkunft zu nehmen.

Der Mannschaft jedes Bezirkes steht ein Unteroffizier als Chef vor, welcher in der Regel im Bezirkshauptort seinen Sitz haben soll.

§ 5. In der Regel findet alle sechs Jahre eine Versetzung der stationierten Soldaten und der Bezirkschefs statt, und zwar jeweilen auf 1. April. Der Polizeidirektion bleibt es unbenommen, auch in der Zwischenzeit Versetzungen je nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

II. Aufnahme.

§ 6. Zur Aufnahme in das Korps ist erforderlich:

1. Der Besitz des Aktivbürgerrechtes und eines guten Leumundes;
2. die Militärtauglichkeit;
3. ein Alter von nicht über 30 Jahren;
4. die nötige Befähigung, worüber der Bewerber sich durch eine schriftliche und mündliche Prüfung auszuweisen hat.

Bei Bewerbern, die bereits im Polizeidienst gestanden, kann von der in Ziffer 3 aufgestellten Anforderung Umgang genommen werden.

Zum Zwecke des Studiums des Kriminaldienstes in ausländischen Städten werden von Zeit zu Zeit Angehörige des Polizeikorps abkommandiert und dementsprechend entschädigt.

§ 7. Die Anmeldungen sind schriftlich unter Beilage der nötigen Zeugnisse dem Kommando des Polizeikorps einzureichen.

§ 8. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf die Dauer eines Jahres, währenddessen der Rekrut einen Instruktionsdienst, den die Polizeidirektion durch besondere Vorschrift ordnet, durchzumachen hat. Bei offenkundiger Untauglichkeit kann der Rekrut während dieses Jahres unter Beobachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist entlassen werden.

§ 9. Nach Ablauf dieser Probezeit wird der Rekrut geprüft und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung auf Antrag des Hauptmanns von der Polizeidirektion definitiv in das Korps aufgenommen oder abgewiesen.

§ 10. Bewerbern, welche früher schon dem Korps angehört haben, kann nicht nur die Probezeit und die Prüfung erlassen, sondern auch die frühere Dienstzeit in Anrechnung gebracht und ein allfällig früher bekleideter Grad wieder verliehen werden.

§ 11. Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten haben bei ihrem Eintritt eine Realkautions von 150 Franken zu leisten, welche zur Deckung für allfällige dem Dienstverhältnisse entsprungene Verbindlichkeiten (Schadenersatz, Bußen u. s. f.) dient.

§ 12. Die Rekruten haben vor dem Hauptmann, die übrigen Korpsangehörigen vor der Polizeidirektion beim Diensttritt folgendes Handgelübde zu leisten:

„Ihr gelobet, der Regierung des Kantons Zürich Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen Eures Chefs und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzu-

kommen, in Euren Angaben vor Behörden Euch an die strengste Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beobachten, was geheim zu halten Euch Eure Dienstpflichten gebieten, die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt Euere Verpflichtungen getreu zu erfüllen.“

§ 13. Die Erneuerungswahl aller definitiv aufgenommenen Korpsangehörigen findet jeweilen unmittelbar nach der Gesamterneuerung der kantonalen Verwaltungsbehörden statt.

III. Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

§ 14. Die Offiziere haben sich ihr Dienstkleid nach Ordonnanz selbst zu beschaffen. Sie erhalten vom Staat an die Kosten der erstmaligen Anschaffung einen Beitrag von 300 Franken und überdies nach je drei Dienstjahren einen Beitrag von 150 Franken an die Kosten der Erneuerung ihrer Bekleidung (§ 8, Absatz 3, Schlußsatz, des Gesetzes).

§ 15. Die Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten erhalten auf Staatskosten (§ 8, Absatz 3, des Gesetzes):

a) An Dienstkleidung:

1 Uniformrock,	Tragzeit 1½ Jahre;
2 Paar Tuchhosen,	„ 1 Jahr;
1 Kaputt,	„ 3 Jahre;
1 Käppi,	nach Bedürfnis;
1 Mütze,	Tragzeit 1 Jahr;
1 Paar Unterhosen,	„ ½ „ ;
1 „ Handschuhe,	„ 1 „ .

Es erhalten außerdem:

Die Rekruten bei ihrem Eintritt einen zweiten Uniformrock für die Rekrutenzeit, die Wachtchefs in der Kaserne und deren ordentliche Stellvertreter, sowie der Gefangenwart und die übrigen Postenchefs je eine Bluse nach Bedürfnis.

b) An Ausrüstung:

- 1 Rapporttasche;
- 1 Briefftasche;

Dienstreglement, nebst Dienstbüchern und Rapportformularen;

1 Schließzeug.

e) An Bewaffnung:

1 Säbel mit Zubehörde;

1 Revolver mit Tasche, Munition und Putzzeug.

An jede Station wird überdies ein zweites Schließzeug abgegeben.

Die Polizeidirektion wird dafür sorgen, daß jedem Polizeisoldaten auch die von ihm zu handhabenden Gesetze und Verordnungen zugestellt werden.

§ 16. Nach Verfluß der Tragzeit fallen die Kleidungsstücke dem Mann als Eigentum zu.

Sofern einzelne Bekleidungsstücke noch für eine weitere Tragzeit brauchbar sind, kann an deren Statt eine entsprechende Barleistung verabfolgt werden, nach Maßgabe der Erstellungskosten im vorangegangenen Jahr.

Werden einzelne Effekten vor Ablauf der Tragzeit schadhaf, so sind sie, sofern die Beschädigung durch Verschulden des Mannes erfolgte, auf dessen Kosten, andernfalls auf Kosten des Staates zu ergänzen.

§ 17. Eintretende Rekruten übernehmen allfällig vorhandene Dienstkleider früherer Korpsangehöriger für den Rest der hierfür vorgesehenen Tragzeit.

IV. Besoldungen, Belohnungen, Entschädigungen und Verpflegung.

§ 18. Die Besoldung wird nach dem Grade, dem Dienstalter und den Dienstleistungen bemessen.

Die Besoldung der Offiziere wird vom Regierungsrate in der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung festgesetzt.

Der Tagessold der Mannschaft beträgt im ersten Dienstjahre Fr. 4, in den folgenden vier Dienstjahren je 25 Rp., in weiteren fünf Dienstjahren je 20 Rp. und von da an jährlich 10 Rp. mehr bis auf einen Maximaltagessold von Fr. 6. 50.

Es erhalten Zulagen:

Der Korporal	Fr. —. 50,
„ Wachtmeister	„ 1. —,
„ Furier	„ 1. 50,
„ Feldweibel	„ 2. —.

Die in Zürich und Winterthur stationierten Unteroffiziere und Soldaten, welche hauptsächlich für den Fahndungsdienst bestimmt sind, sowie die Wacht- und Postenchefs und die auf Bureaux Kommandierten beziehen bei zureichenden Leistungen eine tägliche Zulage von 50 Rappen bis 1 Franken.

Diese Zulage wird auch den Bezirkschefs, den einem Statthalteramt oder einer Bezirksanwaltschaft zugetheilten Korpsangehörigen und den in einem Polizeikreis mit städtischen Verhältnissen Stationierten verabfolgt werden.

§ 19. Für das Aufgreifen und den Transport von Bettlern, Vaganten etc., welche auf Rechnung ihrer Gemeinden nach Hause zu liefern sind, dürfen die im Gesetze betreffend das Armenwesen festgesetzten Taxen berechnet werden.

Für andere Transporte, die eine Entfernung aus dem Stationskreise erheischen, erhält der Mann ohne Unterschied des Grades folgende Entschädigungen:

1. Eine Transportgebühr (für die Hinreise) bei einer Entfernung von 3—5 Eisenbahnkilometern Fr. 1, bei Entfernung von 5—30 Eisenbahnkilometern Fr. 1. 50. Bei einer Entfernung von über 30 Kilometern 5 Rappen pro Eisenbahnkilometer und 10 Rappen pro Kilometer zu Fuß zurückgelegter Touren, im Minimum Fr. 2.
2. Eine Entschädigung von Fr. 4 für allfälliges Übernachten.

§ 20. Außerordentliche Auslagen der Mannschaft im Fahndungs- und Transportdienst werden nach billigem Ermessen besonders vergütet.

§ 21. Die Listen über die Besoldungen, die Transportgebühren (§ 19, Absatz 2) und die Vergütungen nach § 20 sind je auf Ende eines Monats vom Hauptmann der Polizeidirektion zum Visum vorzulegen behufs Überweisung an die Staatskasse zur Ausbezahlung.

§ 22. Die Polizeidirektion kann denjenigen Stationierten, welche vorübergehend kaserniert werden, sowie den Kasernierten, denen Unterkunft außerhalb der Kaserne zu nehmen bewilligt wurde, für ihre Familien einen Beitrag an das Quartiergeld gewähren (§ 9, Absatz 1 des Gesetzes).

§ 23. Die in § 9 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps erwähnten Entschädigungen, sowie die Belohnungen für besondere Dienstleistungen (§ 8, Absatz 2 des Gesetzes) werden je am Ende eines Quartals auf den Antrag des Hauptmannes von der Polizeidirektion festgesetzt.

§ 24. Die kasernierte Mannschaft führt gemeinschaftlichen Haushalt, und es wird mit jeweiliger Berücksichtigung der Lebensmittelpreise die Polizeidirektion auf Antrag des Hauptmanns von Zeit zu Zeit die Einlage des Mannes festsetzen. Der Furier hat den Einkauf der Lebensmittel zu besorgen und über die Einnahmen und Ausgaben unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ein Haushaltbuch (Kassabuch) zu führen. Die Bücher sind monatlich abzuschließen und dem Kasernenchef zur Prüfung und dem Hauptmann zur Einsicht vorzulegen. Ebenso steht der betreffenden Mannschaft die beliebige Einsicht in die Bücher frei.

§ 25. Die Verpflegung der im Polizeigefängnis verhafteten Personen wird vom Haushalt der kasernierten Mannschaft nach Maßgabe der Verordnung betreffend die Bezirksgefängnisse gegen angemessene Rückvergütung der effektiven Auslagen für die betreffenden Leistungen besorgt.

§ 26. In Todesfällen findet militärische Beerdigung nach Weisung der Polizeidirektion statt und es trägt der Staat die bezüglichen Auslagen.

V. Dienstpflichten und Befugnisse der Offiziere und der Mannschaft.

§ 27. Dem Hauptmann liegt ob: die Leitung, Beaufsichtigung und Instruktion des Korps, die Besorgung des Montierungs- und Rechnungswesens, Beaufsichtigung des Polizeigefängnisses und die bezügliche Berichterstattung an die

Polizeidirektion. Er vermittelt den Verkehr zwischen dem Korps und der vorgesetzten Direktion.

§ 28. Der Oberleutnant ist der Stellvertreter des Hauptmanns.

Der Oberleutnant und die Leutnants haben den Hauptmann in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen; sie stehen unmittelbar unter dessen Befehl und besorgen insbesondere folgende Dienstzweige des Kommandos:

1. Die gerichtliche Polizei gemäß den Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes;
2. die auf polizeilichem Wege zu vollziehenden Auslieferungen und die Anordnung der hierfür erforderlichen Fahndungen;
3. die Erledigung von Requisitorialien und Aufträgen gerichtspolizeilichen Inhalts;
4. die Redaktion und Herausgabe des Polizeianzeigers und seiner Beilagen, sowie die Diebstahlsanzeigen an Feilträger etc. und die außerordentlichen Fahndungsbekanntmachungen;
5. die gesamte Registratur für das Fahndungswesen, wie z. B. Verzeichnisse der Ausgeschriebenen sämtlicher schweizerischen sowie der bedeutendern internationalen Polizeiblätter, der Diebstahlsobjekte gemäß zürcherischem und eidgenössischem Polizeianzeiger; der Verurteilten; der Insassen der Strafanstalt, der Bezirks- und Gemeindegefängnisse; der speziell zu überwachenden und bedingt entlassenen Sträflinge; der Gewohnheitsverbrecher; ferner die Anlegung des Verbrecheralbums; Einsendungen in außerkantonale Polizeiblätter etc.; Anlegung des kantonalen Vorstrafenregisters und Besorgung der Anthropometrie;
6. die Fremdenpolizei, die Armenpolizei, das Patentwesen, überhaupt die administrative Polizei gemäß Gesetz, Verordnungen und Beschlüssen;
7. die Erledigung von Aufträgen und Requisitorialien administrativpolizeilichen Inhalts;

8. die Erledigung anderweitiger Aufträge und Weisungen der Polizeidirektion beziehungsweise des Regierungsrates;
9. das Transportwesen.

Die Polizeidirektion wird mit Bezug auf die Verteilung der Geschäfte auf Antrag des Hauptmanns die erforderlichen Weisungen erlassen. Den Offizieren wird die nötige Anzahl von Polizeiangestellten oder Kanzlisten beigegeben.

§ 29. Der Hauptmann darf sich nur mit Bewilligung der Polizeidirektion, die übrigen Offiziere nur mit Bewilligung des Hauptmanns außerdienstlich von ihrem Wohnsitze entfernen.

§ 30. Der Feldweibel vermittelt im innern Dienst den Verkehr mit der Mannschaft, führt die Korps-, Dienstleistungs-, Kranken-, Urlaubs- und Strafkontrolle, besorgt als Kasernenchef den Aufsichtsdienst in der Kaserne gemäß der Dienstordnung für die Polizeimannschaft im kantonalen Polizeigebäude, erläßt nach Anordnung des Hauptmanns die Dienstbefehle an die kasernierte Mannschaft, erstattet über letztere täglich Rapport und verwaltet nach Weisung des Hauptmanns das gesamte Korpsmaterial. Im übrigen steht er zur Disposition des Kommandos.

§ 31. Der Furier besorgt nach Weisung des Hauptmanns das Rechnungswesen, d. h. die Buchung der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Polizeikasse, sowie des Polizeigefängnisses. Er fertigt die Listen der Besoldung, Transportvergütungen, Quartiergelder, Umzugskosten etc. an und hat dieselben wie auch alle Rechnungen dem Hauptmann zum Visum vorzulegen. Er besorgt ferner den Bezug der Gebühren für Motorwagen und Fahrräder im Bezirk Zürich. Im übrigen steht er dem Haushalt der kasernierten Mannschaft und des Polizeigefängnisses vor und leistet auf dem Bureau des Kommandos tunlichst Beihülfe.

§ 32. Die Bezirkschefs (§ 4 Absatz 3) haben über die Erfüllung der Dienstpflicht ab seiten der Untergebenen zu wachen. Sie erstatten vierteljährlich dem Hauptmann Rapport über den Dienstbetrieb, die Diensttätigkeit, das Verhalten und über den Zustand der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungs-

gegenstände der Mannschaft ihres Bezirkes (§ 37). Befinden sich mehrere Unteroffiziere in einem Bezirk, so haben dieselben den Bezirkschef in der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten zu unterstützen. Das Kommando bezeichnet für jeden Bezirkschef einen Stellvertreter.

Unteroffiziere, welche kaserniert sind, besorgen in der Polizeikaserne, auf dem Posten Limmatquai („alte Hauptwache“) und im Hauptbahnhof den Dienst als Wacht- und Postenchefs oder werden auf den Bureaux des Kommandos verwendet.

Ferner besorgt ein Unteroffizier die Ausgabe der Hausierpatente und den Bezug der Gebühren, sowie die bezügliche Buch- und Kassaführung nach Maßgabe der bestehenden speziellen Vorschriften.

Im weitern liegen den Unteroffizieren dieselben Pflichten ob, wie den Soldaten.

§ 33. Der Polizeisoldat besorgt diejenigen Verrichtungen, welche ihm durch allgemeine Vorschriften und spezielle Aufträge ab seiten seiner Vorgesetzten zugewiesen werden. Er führt die zum Dienstbetrieb vorgeschriebenen Bücher und erstattet die erforderlichen Rapporte.

§ 34. Die Stationierten haben überdies, soweit sie nicht durch anderweitige Dienstverrichtungen beansprucht sind, täglich ihren Polizeikreis zu begehen und sich ihre Touren durch Beamte bescheinigen zu lassen (Routenbuch).

Nach Bedürfnis sollen Nachttouren, und zwar wöchentlich mindestens eine solche, gemacht werden.

§ 35. Die Kasernierten werden im besondern auch zum Wacht- und Transportdienst verwendet.

§ 36. Ein von der Polizeidirektion zu erlassendes Dienstreglement hat die Vorschriften betreffend die Ausübung des Polizeidienstes durch die Mannschaft des nähern festzustellen.

§ 37. Die Stationierten eines Bezirkes sind vierteljährlich wenigstens einmal vom Bezirkschef zu inspizieren (§ 32). Außerdem hat der Hauptmann von Zeit zu Zeit Inspektionen vor-

zunehmen. Über die Ergebnisse hat er der Polizeidirektion sofort unter Beifügung der Kostenrechnung schriftlich Bericht zu erstatten.

Außerordentliche Inspektionen ordnet nach Bedürfnis die Polizeidirektion an.

Die Bureaux des Polizeikommandos und die kasernierte Mannschaft werden halbjährlich von der Polizeidirektion inspiziert.

VI. Kündigungsrecht und Entlassung.

§ 38. Die Entlassung vom Korps findet statt infolge:

- a) Kündigung ab seiten der Korpsangehörigen;
- b) Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit;
- c) Verfügung ab seiten der Wahlbehörde.

§ 39. Unteroffiziere und Soldaten sind berechtigt, auf monatliche Kündigung hin, welche schriftlich dem Hauptmann einzureichen ist, je auf den letzten Tag eines Monats aus dem Korps auszutreten. Nichtbeachtung der Kündigungsfrist kann Disziplinarstrafe, unter Umständen auch gänzlichen oder teilweisen Verlust des Soldguthabens oder der Kautionssumme, Austritt während des Rekrutendienstes außerdem gänzlichen oder teilweisen Ersatz der Montierungskosten zur Folge haben.

VII. Strafbestimmungen.

§ 40. Die Strafkompetenz in bezug auf Disziplinarvergehen steht gegenüber der Mannschaft den Offizieren, gegenüber den letztern der Polizeidirektion zu; gegen die diesbezüglichen Verfügungen kann jedoch innerhalb vier Tagen an die unmittelbar vorgesetzte Behörde, welche endgültig entscheidet, rekurriert werden.

Der Betrag der Bußen fällt in die Invalidenkasse des Polizeikorps.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 41. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 13. September 1897 aufgehoben wird, tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft; den Besoldungs-

ansätzen gemäß § 18 wird rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1908 verliehen.

Zürich, den 30. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Der Kantonsrat hat diese Verordnung am 30. März 1908 genehmigt.

Zürich, den 30. März 1908.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Müller.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Organisations-Statut

der

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

(Vom 30. März 1908.)

Der Kantonsrat,
in Ausführung des § 5 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 und auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

A. Allgemeines.

§ 1. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates (§ 4 des Gesetzes vom 15. März 1908).